

Hilfsmittel für die Zwischenprüfung

Hilfsmittel für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft Stand 3. Februar 2023

Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung bestimmt auf Grund von § 14 Abs. 1 S.1 PrüStuO:

I.

Bei der Zwischenprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. Im Zivilrecht:

1.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.2. Habersack, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)

1.3. Kalender

2. Im Öffentlichen Recht:

2.1. Basistexte Öffentliches Recht. Staatsrecht - Verwaltungsrecht - Europarecht", Verlag: C.H. Beck

2.2. Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland. Mit Europarecht (Reihe: Textbuch Deutsches Recht), C.F. Müller

2.3. Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ergänzungsband)

2.4. Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

2.5. Kalender

3. Im Strafrecht:

3.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3.2. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5007, Strafgesetzbuch (StGB)

3.3. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5011, Strafprozessordnung (StPO)

3.4. Habersack, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)

3.5. Kalender

4. Weitere Hilfsmittel können vom Veranstalter zugelassen werden.

II.

1. Andere Hilfsmittel, auch Rechner, elektronische Datenspeichergeräte, Handys und sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

2. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Vorlesungsskripten und Studienbögen.

III.

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzes-bezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

IV.

Schon der bloße Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe führt auch ohne Benutzung zur Bewertung der Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).